

**4. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
vom 12.12.2019**

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 08.09.2011 in der Änderungsfassung vom 17.12.2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

§ 14 Absatz 2 der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 08.09.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben zum Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und vorherigen Kassierung sowie Einsätze, Gewinne und Spieleraufwand enthalten müssen. Weiter sind Angaben zum Aufstellungsort zu machen. Die Verbandsgemeinde Lingenfeld ist berechtigt jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikeil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie auch Originalbelege zu fertigen und diese vorzulegen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

Lingenfeld, den 12.12.2019

Leibeck

Bürgermeister